

Unfälle usw. aufgebürdet werden darf, wenn sein Handeln Ausdruck bestimmter mißlicher Zustände war. Ihn darf nur das Maß der Verantwortung treffen, das sich aus seiner verantwortungslosen Entscheidung zu der pflichtwidrigen Handlung ergibt.

Nur von dieser Position her läßt sich die *sozialistische* Weise des Kampfes gegen die Fahrlässigkeit exakt bestimmen und festlegen, welche Regeln das *sozialistische* Strafgesetzbuch aufzunehmen hat. Diese können nicht nur in Definitionen der Fahrlässigkeit bestehen, sondern müssen von der Bestimmung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit her die Anknüpfung an den Hauptweg zur Überwindung der Fahrlässigkeit finden.

Da es bei der Bekämpfung der Fahrlässigkeit immer um die Lösung von Entwicklungswidersprüchen in der sozialistischen Gesellschaft geht, dürfen Fahrlässigkeitstaten nur als Vergehen behandelt werden. Vorsätzliche Straftaten, die durch fahrlässig herbeigeführte Folgen qualifiziert sind, sind ihrem Wesen nach andere Straftaten, die hiermit nichts zu tun haben. Einige von ihnen wird man sehr wohl als Verbrechen behandeln können.

Aus unserer Position folgt, daß *erstes objektives Kriterium* für die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten *ein bestimmter erheblicher Schaden für die Gesellschaft oder andere Menschen* sein sollte. Auch leichte fahrlässige Körperverletzungen sollten deshalb nicht als Kriminalstraf taten behandelt werden ; auch dann nicht, wenn sie Ergebnis eines Verkehrsunfalles usw. waren. Hier sollten die gesellschaftliche Rechtspflege oder unter Umständen sogar nachhaltige Übertretungs-, Disziplinar- oder Ordnungsstrafen einsetzen.

Eine weitaus schwierigere Frage ist, ob auch die fahrlässige Herbeiführung von Gefahren vom Objektiven her strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann. Es gibt Situationen, in denen man höchste Disziplin verlangen muß, um Sicherheit zu haben gegen unabsehbare Schäden für die Gesellschaft und ihre Bürger, die durch Unachtsamkeit gegenüber oder Nichtbeachtung elementarster Ordnungsprinzipien entstehen können. Allein hierbei ist große Vorsicht und Zurückhaltung am Platze. Geht man davon aus, daß jede sachliche Regel im Produktionsprozeß oder sonstigen gesellschaftlichen Leben den Zweck hat, einen reibungslosen, von Schäden freien Ablauf des Lebens zu